

EHRENORDNUNG DER STADT VELLMAR

Inhaltsverzeichnis

Teil I.

Art der Ehrungen

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3 Wappenring
- § 4 Ehrenplakette
- § 5 Ehrennadel
- § 6 Ehrungen für Verdienste auf dem Gebiet des Sports
- § 7 Ehrungen bei Vereinsjubiläen
- § 8 Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen
- § 9 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren
- § 10 Weitere Ehrungen

Teil II.

Gemeinsame Vorschriften

- § 11 Verfahren
- § 12 Rechtsanspruch

Teil III.

Schlußvorschriften

- § 13 Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.5.1987 folgende Ordnung für Ehrungen beschlossen:

TEIL I.

Art der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

(2) Rechte oder Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2 Ehrenbezeichnung

(1) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordneter	=	Stadtältester
Stadtrat	=	Ehrenstadtrat
Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	=	Eine, die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz EHREN-

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

(2) Im Regelfall soll die Ehrung beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt vorgenommen werden.

§ 3 Wappenring

(1) Der Wappenring soll Persönlichkeiten verliehen werden, deren Schaffen und schöpferisches Wirken hervorragende Bedeutung für die Stadt Vellmar erlangt hat.

(2) Der Wappenring zeigt das Stadtwappen und trägt auf der Innenseite den eingravierten Namen des Ausgezeichneten und die Jahreszahl der Auszeichnung. Er besteht aus 585er Gold.

(3) Diese hohe Auszeichnung soll innerhalb eines Jahres nur einer Persönlichkeit verliehen werden.

§ 4 Ehrenplakette

(1) Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischen, kulturellem, wirtschaftlichen, sozialem oder administrativem Gebiet um die Stadt verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Vellmar zu mehren, kann die Ehrenplakette verliehen werden.

(2) Die Vorderseite der Ehrenplakete zeigt das Stadtwappen, die Rückseite trägt den eingravierten Namen des Ausgezeichneten und die Aufschrift „Für Verdienste um die Stadt Vellmar“.

§ 5 Ehrennadel

Personen, die sich auf einzelnen Gebieten (z.B. in Vereinen und Verbänden) bei mindestens 25-jähriger Tätigkeit um die Stadt Vellmar verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel der Stadt Vellmar verliehen werden.

§ 6 Ehrungen für Verdienste auf dem Gebiete des Sports

Diese Ehrungen erfolgen entsprechend der „Ordnung für Ehrungen auf dem Gebiete des Sports“ in der jeweiligen gültigen Fassung, welche vom Magistrat zu beschließen ist.

§ 7 Ehrungen bei Vereinsjubiläen

(1) Vereine, die sich um das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben in der Stadt verdient gemacht haben, erhalten bei 25-, 50-, 75-, und 100-jährigen Bestehen eine Ehrenurkunde und eine Jubiläumsgabe. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden die Vereine in gleicher Weise geehrt.

(2) Urkunden aus Anlaß von Vereinsjubiläen und Jubiläumsgaben übergibt in der Regel der Bürgermeister bei der Jubiläumsfeier.

§ 8 Ehrungen bei Geschäfts- oder Firmenjubiläen

(1) Die Stadt Vellmar ehrt in Anerkennung der Verdienste für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Gedeihen der Stadt und im Interesse einer Kontaktpflege Geschäfte und Firmen, die ein Geschäfts- oder Firmenjubiläum feiern.

(2) Die Ehrungen werden zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehen vorgenommen. Nach jeweils weiteren 25 Jahren werden die Geschäfte und Firmen in gleicher Weise geehrt.

(3) Urkunden aus Anlaß von Geschäfts- oder Firmenjubiläen und Jubiläumsgaben übergibt in der Regel der Bürgermeister bei der Jubiläumsfeier.

§ 9 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

(1) Der Bürgermeister überreicht Ehe- und Altersjubilaren eine von ihm unterzeichnete Glückwunschkarte zusammen mit einem Ehrengeschenk.

(2) Als Ehejubiläen gelten:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)

(3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90. und 95. Lebensjahres und danach jedes weitere Lebensjahr.

§ 10 Weitere Ehrungen

Über Ehrungen außerhalb dieser Ordnung beschließen der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung in jedem Einzelfall.

Teil II.

Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Verfahren

(1) Ehrungen nach §§ 1 - 9 sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Vellmar zu beantragen und entsprechend zu begründen.

(2) Vorschlagsberechtigter sind alle Institutionen und Gruppierungen der Stadt Vellmar.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung

- a. des Ehrenbürgerrechts (§ 1)
- b. der Ehrenbezeichnungen (§ 2)

Diese Ehrungen sollen in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in feierlicher Form, unter Aushändigung einer Urkunde, durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

(4) Der Magistrat entscheidet gemeinsam mit einem aus dem Stadtverordnetenvorsteher, den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie deren Stellvertreter bestehendem Gremium über die Verleihung

- a. des Wappenringes (§ 3) und

b. der Ehrenplakette (§ 4).

Der Magistrat entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel (§ 5).

(5) Alle Ehrungen werden mit einer Urkunde verliehen.

(6) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgerbrief), der Ehrenbürgerbezeichnung und des Wappenringes unterzeichnen der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnen der Bürgermeister und der Erste Stadtrat.

(7) Die Stadt kann verliehene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 12 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Teil III.

Schlußvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vellmar, den 6. Juni 1987

(Siegel)

Der Magistrat

Bürgermeister